

fen, ihre Herrschaft im Rahmen der bürgerlichen Verfassungsgesetzlichkeit häufig nicht mehr zu sichern vermag und deshalb zu ihrer Verletzung greift. Die Verletzung der Verfassung einerseits, jedoch andererseits auch der Drang zur reaktionären Änderung ihres Textes sind Merkmale imperialistischer Herrschaft. Viele bürgerliche Staatswissenschaftler gestehen den Niedergang der Rolle der bürgerlichen Verfassung und ihre tiefe Krise ein.

Über die Rolle, die das Grundgesetz der BRD im bzw. beim Volke spielt¹, schrieb schon 1961 K. Loewenstein, emeritierter ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der Universität München: „Was aber dem außenstehenden Beobachter dabei auffallen muß, ist, daß keine dieser Änderungen ... in der breiten Öffentlichkeit auch nur das geringste Interesse erweckt hat. Es muß daraus geschlossen werden, daß das Grundgesetz als die oberste Ordnung der Gemeinschaft der Masse der Machtadressaten völlig fremd geblieben ist, daß es aber auch bei den verantwortlichen Machträgern, Regierung und Parlament, nicht jenes Prestige genießt, das einer auf Dauer berechneten Grundordnung zukommen sollte. Der in der Rechtsvergleichung geschulte Betrachter kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Bundesregierung und die von ihrer Mehrheitspartei beherrschten Gesetzgebungskörperschaften die Verfassung ihren politischen Interessen anpassen, statt diese von der Verfassung zügeln zu lassen ... In unserer Zeit hat das Volk ... kein persönliches Verhältnis mehr zu seiner Verfassung. Die Verfassung besagt nichts über das, was den Mann auf der Straße am nächsten angeht, das tägliche Brot, Arbeit, die Familie, die Erholung, die Stellung und Behauptung des einzelnen in einer immer komplizierter gewordenen Gesellschaft. Für die Masse der Bürger ist die Verfassung nicht mehr als eine Apparatur, mit welcher sich der Machtkampf zwischen Parteien und Pluralkräften vollzieht, und sie sind dabei nur die passiven Zuschauer.“²²

Lenin sah die Garantie für die in bürgerlichen Verfassungen niedergeschriebenen Rechte des Volkes in „der Stärke jener Klassen des Volkes, die sich dieser Rechte bewußt sind und sie erzwungen haben“²³. Denn solche Rechte wie das Koalitions- und Versammlungsrecht, das Recht auf Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung der Geschlechter u. a. verdanken ihre Aufnahme in bürgerliche Verfassungen dem Klassenkampf der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die ständig darum ringen müssen, daß diese Rechte nicht eingeschränkt oder liquidiert werden.²⁴

Der geschichtliche Wert einer Verfassung wird danach beurteilt, inwieweit sie den gesellschaftlichen Fortschritt fördert oder hemmt. Seit der Konstituierung des Proletariats zur Klasse ist jede Verfassung daran zu messen, ob und in welchem Grad sie dazu dient, die historische Mission der Arbeiterklasse zu verwirklichen.

Die Verfassung der siegreichen Arbeiterklasse dient wie die gesamte sozialistische Rechtsordnung der Entwicklung und dem Schutz von Gesellschaftsverhält-

22 K. Loewenstein, *Über Wesen, Technik und Grenzen der Verfassungsänderung*, (West-) Berlin 1961, S. 59 ff.

23 W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 9, Berlin 1957, S. 463.

24 Vgl. *Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte*, Berlin 1968, S. 10.